

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1918)
Heft:	7
Artikel:	Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]
Autor:	Manatschal, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat E. Manatschal, Chur.

VII. Die Rechtsgesetzgebung.

Nach der durch die Bundesverfassung von 1848 erfolgten Umwandlung des schweizerischen Staatenbundes in einen Bundesstaat wurde der Freistaat der Drei Bünde in einen einheitlichen Kanton umgewandelt und die damalige Einteilung desselben in Hochgerichte und Gerichte ersetzt durch diejenige in 14 Bezirke und 39 Kreise, wie sie noch jetzt besteht. Das Gesetzgebungs werk, welches diese einschneidende Änderung brachte, war die sogen. *Justizreform* vom 1. April 1851. Von da an datiert der Erlaß einer Reihe von Gesetzen über das Rechtswesen, und zwar zunächst über

A. Das Straf wesen,

welches hier im *Zusammenhang* mit den in der Folgezeit erlassenen Gesetzen über diese Materie behandelt werden soll, um dann das gleiche Verfahren bei Behandlung der Zivilgesetze einzuschlagen, statt chronologisch vorzugehen und die Gesetze über beide Materien je nach ihrem Entstehungsjahr vorzuführen, wodurch eine übersichtliche, getrennte Behandlung der beiden Rechtsgebiete nicht möglich wäre.

Das erste Rechtsgesetz, das bald nach Einführung der erwähnten *Justizreform* vom Volk angenommen und auf 8. Juli

1851 in Kraft erklärt wurde, war das *Kriminalgesetz*, welches größtenteils heute noch besteht, bis es durch das im Wurfe liegende eidgenössische Strafgesetz abgelöst werden wird. In seinem allgemeinen Teil führt das Gesetz u. a. die Strafarten und deren gesetzliche Folgen auf. Es sind dies: 1. die Todesstrafe, 2. die Zuchthausstrafe, 3. die Gefängnisstrafe, 4. die Verweisung oder Verbannung, 5. die Eingrenzung, 6. die körperliche Züchtigung, 7. die Ehrenstrafen und der Verlust bürgerlicher Ehrenrechte, 8. die Geldstrafen. Dazu kommt dann noch die Schadensersatzpflicht. Wenn oben angedeutet wurde, daß das Gesetz heute nicht mehr in allen seinen Teilen besteht, so bezieht sich das auf die durch die Bundesverfassung von 1874 aufgehobenen Strafen: Todesstrafe und körperliche Strafen. Einige Jahre später wurde auf dem Wege der Partialrevision der Bundesverfassung die Anwendung der Todesstrafe für gemeine Verbrechen wieder gestattet. Unser Kanton machte von dieser Freiheit keinen Gebrauch, und mit Recht. Somit haben die Paragraphen unseres Gesetzes, welche von dieser und von der Prügelstrafe handeln, keine Gültigkeit mehr, obwohl sie noch darin verzeichnet stehen. Unser Gesetz atmet einen humanen Geist, wenschon manche der darin enthaltenen Strafen sehr streng sind. Aber der Gesetzgeber hat für deren Anwendung durch den Richter einen weiten Spielraum gelassen und nicht, wie manch andere Strafgesetze, kurzerhand festgesetzt, welche Strafe für das und jenes Verbrechen ausgefällt werden müsse. Es hat auch eine Reihe von Milderungsgründen aufgenommen, welche dem Richter die Freiheit gewähren, kleine Strafen auszusprechen oder sogar auf Straflosigkeit zu erkennen. Mit nicht geringem Stolz hörten die Bündner Studenten der Rechtswissenschaft in Heidelberg seinerzeit den Professor Mittermeyer von seinem Lehrstuhl herab das Bündner Strafgesetz preisen und seinem Lob die Worte beifügen: „Sehen Sie, meine lieben jungen Herren, *so* machen's die praktischen Schweizer!“ Ein kräftiges Beifallsstampfen von den „lieben jungen Herren“ aus Bünden, welches auch die andern Schweizer, von den übrigen zahlreichen Kommilitonen lebhaft unterstützt, mitmachten, belohnte den beliebten Professor für seine Anerkennung der „praktischen Schweizer“.

Das Gesetz über das gerichtliche *Verfahren* in Straffällen kam erst im Jahr 1853 zustande und wurde auf 1. Januar 1854

in Kraft erklärt. Dieses teilte die einschlägigen Kompetenzen zwischen den Kreisgerichten und dem Kantonsgericht in der Weise, daß erstere die Vergehen und Verbrechen, welche unter das Strafgesetz fallen, nicht gegen den Staat gerichtet und nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafen, Geldbuße und Gefängnis bedroht sind, sowie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu 100 Fr. selber untersuchen und beurteilen *mußten*, alle schwereren Verbrechen an das Kantonsgericht zur Untersuchung und Aburteilung überweisen *konnten*. Danach hatten die Kreisgerichte gewaltige Befugnisse, indem sie sogar die Todesstrafe, solange diese noch gestattet war (also bis 1874), aussprechen konnten. Sie machten aber von diesen weitgehenden Kompetenzen nur einen bescheidenen Gebrauch, weil die Kosten der von ihnen beurteilten Straffälle der Kreisgerichtskasse zufielen. Daher suchten die Kreisgerichte diese Kosten zu vermeiden und überwiesen meist alle Fälle, die sie nicht (wie vorhin erwähnt) selber beurteilen *mußten*, dem Kantonsgericht. Diese Ordnung der Dinge dauerte bis zum Jahr 1891, als ein neues Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Straffällen in Kraft trat. Dieses nahm eine Ausscheidung der den Kreisgerichten und dem Kantonsgericht zugewiesenen Kompetenzen vor. Es ist noch jetzt gültig und weist diejenigen Vergehen und Verbrechen, die, wie vorhin auseinandergesetzt, mit den zitierten kleineren Strafen zu belegen sind, den Kreisgerichten zur Beurteilung zu. Dies mit dem Unterschied gegenüber früher, daß ihnen die Untersuchung und Beurteilung des einfachen Diebstahls, der Beschädigung fremden Eigentums, der Unterschlagung und des Betrugs bis auf 200 Fr. und des qualifizierten Diebstahls (Einbruch etc.) bis auf 100 Fr. nach den Bestimmungen des Strafpolizeigesetzes obliegt. Alle schwereren Vergehen „können“ nicht mehr, sondern müssen dem Kantonsgericht zugewiesen werden. In die Kompetenz dieser Behörde und ihres Ausschusses fällt die Beurteilung aller Verbrechen und Vergehen gegen den Staat.

Es sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß das Kantonsgericht bis zum Jahr 1908, als durch eine Partialrevision der Kantonsverfassung das Personal aller Gerichte auf fünf Mitglieder reduziert wurde, neun Mitglieder zählte und sein Ausschuß jeweilen nach Abschluß der Untersuchung darüber zu entscheiden hatte, ob Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung

der Sache vorhanden sei oder nicht. Im letzteren Fall hatte er den Angeklagten von der Anklage zu entbinden, im ersteren ihn in Anklagezustand zu versetzen und die Einleitung zur Hauptverhandlung vor Gericht vorzunehmen. Bei dieser Revision sagte man sich, daß es nicht angehe, dem Ausschuß des Kantonsgerichts die Kompetenz zur Inanklagesetzung eines Angeklagten zu belassen, da die drei Ausschußmitglieder nun die Mehrheit des fünfköpfigen Gerichtes bilden und an der Hauptverhandlung desselben ebenfalls teilzunehmen haben. Das hätte, *formell* genommen, etwas Stoßendes gehabt, weil es im Angeklagten das Gefühl erwecken mußte, er habe von vornherein keine Aussicht auf Freisprechung, indem die drei Mitglieder (Präsident und zwei Richter), die ihn in Anklagezustand versetzt haben, auch für seine Verurteilung eintreten würden. *Sachlich* ist das nicht richtig, indem die Inanklagesetzung eines Angeklagten aus ganz anderen Gründen erfolgt als dessen Verurteilung. Zu ersterer genügen bloße Anhaltspunkte für die Annahme einer *möglichen* Schuld des Inquisiten, für dessen Verurteilung aber verlangt das Strafgesetz außer der moralischen Überzeugung des Richters auch eine Reihe strikter Indizien. Ob diese vorliegen, kann das Gericht erst nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung entscheiden, das ist aber nicht Sache des Anklagerichters, der daher im Gericht ganz gut zur Überzeugung gelangen kann, daß der von ihm in Anklagezustand versetzte Inquisit freigesprochen werden müsse. Das ist dann bei der früheren Ordnung der Dinge seitens der Ausschußmitglieder im Gesamtgericht sehr oft geschehen. Dem Inquisiten ist der verschiedenartige Standpunkt des Anklage- und des urteilenden Richters nicht verständlich genug, um ihm sein Mißtrauen zu nehmen. Daher hat der Gesetzgeber dem Ausschuß seine frühere Kompetenz zur Inanklagesetzung entzogen und dafür eine eigene Behörde geschaffen. Das ist die Anklagekammer beim Kantonsgericht, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern mit zwei Suppleanten. Einzig deren Präsident ist auch Präsident des Kantonsgerichts. Diese Personalunion ermöglicht es dem Gerichtspräsidenten, im Interesse des Gerichts und der Sache selbst, eine gründliche Kenntnis der Aktenlage zu gewinnen, die ihm schon durch die Verhandlungen der Anklagekammer zuteil wird.

Ein auch nicht mehr aus jungen Jahren stammendes, zum Teil heute noch gültiges Strafgesetz ist das mit 1. Januar 1854 in Kraft getretene Gesetz gegen *betrügerische, mutwillige und fahrlässige Falliten und Akkorditen*. Dieses Gesetz mit seinen harten, neben Zuchthaus und Gefängnis auch lebenslängliche bürgerliche Ehrlosigkeit (Entsetzung von Ehr und Gewehr) verhängenden Strafen wurde im Jahre 1895 dahin gemildert, daß unter gewissen Umständen ein der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangener Konkursit in diese auch schon vor Ablauf von sechs Jahren wieder eingesetzt werden kann. Das hat dann zu geschehen, a) wenn der Konkurs widerrufen wird, b) wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation zustimmen, c) wenn ein von der Nachlaßbehörde bestätigter Nachlaßvertrag zugunsten des fruchtlos Ge pfändeten vorliegt und d) wenn der Schuldner den Nachweis leistet, daß die Zahlungsunfähigkeit, die zum Konkurs oder zur fruchtlosen Pfändung geführt hat, ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Bestand das Strafgesetz schon 1851, so gelang es erst im Jahre 1873 ein *Strafpolizeigesetz* durchzubringen, welches die Ausscheidung der Polizeivergehen von den kriminellen vornahm und das bei Aburteilung der ersteren einzuhaltende Verfahren festsetzte. Von einem „Polizeigesetz“ wollte das Bündner Volk bis dahin nichts wissen, wohl deshalb, weil die meisten Bürger sich vor der Bekanntschaft mit dem kantonalen Zuchthaus sicher fühlen mochten, nicht aber vor den leichteren Strafen, die ihnen das Polizeigesetz androhte. So bedurfte es verschiedener Anläufe zum Erlaß eines solchen, ehe im Jahr 1873 der Wurf gelang. Schon bald nach Erlaß des Strafgesetzes wurde ein Polizeigesetz ausgeschrieben, aber mit rund 5000 gegen 2000 Stimmen abgelehnt. Ein zweites wurde vom gleichen Schicksal im Jahr 1856 erreicht, doch betrug die verwerfende Mehrheit diesmal nur etwas über 700 Stimmen. Als der Große Rat im Jahr 1858 schon wieder mit einem neuen Entwurf ans Volk gelangte, mußte dieses nicht übel darüber „ertaubt“ sein, denn die Antwort erfolgte mit einer verneinenden Mehrheit von über 4000 Stimmen. Im Jahre 1862 neuer Anlauf, der aber wieder abgewiesen wurde mit einer Mehrheit von gegen 3000 Stimmen. Und ebenfalls wurde die gleichzeitig ausgeschriebene

Frage der Ermächtigung der Kreise zur verbindlichen Annahme des Polizeigesetzes als *Kreisgesetz* für den Fall der Verwerfung des Kantonalgesetzesentwurfs mit gegen 2000 Stimmen verworfen. Im Jahre 1873 also gelang dann der fünfte Wurf. Dieses Gesetz sieht folgende Strafen vor: 1. Gefängnis; 2. Geldstrafe; 3. Verweisung, soweit sie nach der Bundesverfassung und den Kantonsgesetzen zulässig ist; 4. Eingrenzung; 5. Versetzung in eine Korrektions- oder polizeiliche Besserungsanstalt, soweit die Befugnis hiezu nicht in die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde fällt. Als strafbare Handlungen sind im Gesetz aufgeführt: I. Vergehen gegen die Staatsgewalt, worunter u. a. verstanden sind der Bannbruch, d. h. die Übertretung von straf- und polizeigerichtlichen Ausweisungs- und Eingrenzungsurteilen, die eigenmächtige Anwendung von nicht erlaubter Selbsthilfe, der Gebrauch fremder Heimatscheine, Reisepässe, Wanderbücher etc. zum Zwecke leichteren Fortkommens, Beschimpfung oder Verleumdung von Beamten und Behörden usw.; II. Vergehen gegen die Religion und Sittlichkeit; III. Lotterien und Glücksspiele; IV. Vergehen gegen körperliche Sicherheit und Gesundheit. V. Vergehen gegen das Eigentum. VI. Verleumdung und Ehrenkränkung. Die Zuständigkeit zur Beurteilung dieser Vergehen teilt sich je nach deren Bedeutung und den darauf gesetzten Strafen zwischen dem Kreisgericht und seinem Ausschuß. Letzterer ist zuständig, wenn es sich um Vergehen handelt, die im Gesetz nicht mit mehr als 14 Tagen Gefängnis oder mit einer 70 Fr. nicht übersteigenden Geldbuße bedroht sind, das ganze Kreisgericht bei allen andern mit höheren Strafen bedrohten Polizeifällen, und das Maximum der Strafen, die das Gericht aussprechen kann, sind drei Monate Gefängnis, 200 Fr. Buße, sowie Ausweisung aus dem Kanton oder dem Kreis bis auf drei Jahre, Eingrenzung, Versetzung in eine Korrektionsanstalt. Was die Ersetzung des aus Polizeivergehen entstehenden Schadens betrifft, so durften die Polizeigerichte nur bis auf den Betrag von 50 Fr. sprechen, alle darüber hinausgehenden Forderungen mußten auf dem zivilrechtlichen Wege geltend gemacht werden. Diese besondere Prozeßführung für Forderungen, welche die 50 Fr. überstiegen, wurde als für die Geschädigten lästig empfunden. Daher wurde im Jahre 1880 der § 9 des Gesetzes, der diese Bestimmung enthielt, revidiert und vom Volk mit großer

Mehrheit angenommen, daß die Kreisgerichts-Ausschüsse in Verbindung mit der Erledigung der Strafklage unweiterzüglich auch über Forderungen, die unter 150 Fr. und die Kreisgerichte über solche, die unter 500 Fr. blieben, absprechen konnten. Sie durften aber auch über diese Beträge hinausgehen, und zwar bis zu einer beliebigen Höhe, jedoch dann nur mit *Weiterzug* an die zuständigen Appellationsbehörden, nämlich: bei Beträgen von 150—500 Fr. an die Kreisgerichte, die damals auch noch die Ziviljudikatur hatten, bei Beträgen von 500—1500 Fr. an die Bezirksgerichte und über 1500 Fr. hinaus ans Kantonsgericht.

Im Jahre 1897 trat eine Revision dieses Gesetzes ein. Das neue, jetzt noch gültige Gesetz unterscheidet sich von früheren (außer in der vorhin erwähnten, im Jahre 1880 durch die Revision des § 9 eingetretenen Änderung) wesentlich in folgenden Punkten: 1. Den bisherigen Strafarten (vide oben) wurde noch das *Wirtshausverbot* beigefügt; 2. das Taggeld für das Absitzen einer in Gefängnisstrafe umgewandelten Geldstrafe wurde von 3 Fr. auf 5 Fr. erhöht; 3. unter Strafe wurde auch gesetzt, wer seine Familie verläßt und sie dadurch der Not preisgibt, sowie wer durch Müßiggang oder Trunk diese Folge herbeiführt, ferner wer in der Trunkenheit wiederholt öffentliches Ärgernis erregt; 4. die Strafen wurden ziemlich durchwegs gegenüber früher verschärft; 5. einen neuen Abschnitt der im Gesetz aufgeführten Vergehen bildet die Verletzung von Geheimnissen durch Öffnen fremder, verschlossener Briefe oder Pakete, durch unbefugte Mitteilung von Dingen, die einer in amtlicher Stellung geheimzuhalten verpflichtet ist, an Drittpersonen.

Eine sonderbare Mischung von Zivil- und Strafjudikatur war und ist noch immer verquickt im Kapitel „Verleumdung und Ehrenkränkung“, indem die Klagen wegen derartiger Verletzungen von Personen von diesen bei den zuständigen Zivilgerichten anzubringen sind, während die Bestrafung durch dieselben nach den Vorschriften des Strafpolizeigesetzes erfolgt.

Ein weiteres, schon aus dem Jahre 1839 stammendes und noch heute gültiges Strafpolizeigesetz ist dasjenige über den *Mißbrauch der Preßfreiheit*. In seinem Eingang erklärt es zwar, daß in unserm Kanton jedermann das Recht habe, seine Gedanken durch den Druck oder auf anderm Wege zu äußern und bekannt zu geben, seine Ansicht über Tatsachen und Hand-

lungen durch die Presse zu veröffentlichen, sofern nicht eine besondere Verpflichtung zum Schweigen vorhanden ist. Für Rechtsverletzungen durch die Presse sei dagegen jedermann verantwortlich. Es wird verlangt, daß der Name des Druckers oder Verfassers von Druckschriften oder bildlichen Darstellungen genannt werde, wobei auch die Jahrzahl der Herausgabe beizufügen ist. Fragliche Verantwortlichkeit für Preßvergehen haftet auf dem Verfasser, dem Herausgeber, dem Verleger und dem Drucker. Der Kläger kann eine oder die andere oder mehrere der obigen Personen zugleich und solidarisch belangen. Wenn aber der Druck und die Herausgabe des Werkes ohne die Teilnahme des Verfassers erfolgt sind, so ist dieser aller diesfälligen Verantwortlichkeit enthoben, nur muß er für den Bußbetrag, die Prozeß- und Verhaftskosten mit den andern solidarisch haften. Auch der absichtliche Verbreiter solcher Schriften oder Bilder, die Rechtsverletzungen enthalten, soll als Gehilfe bestraft werden. Die Klage ist je nach der Wahl des Klägers entweder beim Richter des Ortes, wo die Druckschrift oder bildliche Darstellung herausgekommen ist, oder beim Richter des Wohnorts des Beklagten anzubringen, aber nur an einem Orte, nicht an beiden darf es geschehen. Als Preßvergehen werden bezeichnet: Ehrverletzungen gegen Privatpersonen, gegen Religion und Sittlichkeit, sowie Ehrverletzungen gegen eidgenössische Bundesbehörden, gegen Regierungen anderer Kantone oder deren Repräsentanten in amtlicher Stellung, gegen Fürsten oder Regierungen mit der Schweiz befreundeter Staaten, gegen bei der Eidgenossenschaft beglaubigte Gesandte oder diplomatische Agenten in ihren Amtsvorhältnissen, gegen politische und geistliche Behörden oder Beamte des Kantons oder im Kanton als solche. Die Strafen lauten je nach Umständen auf 160—320 Fr. oder Einsperrung für 30—60 Tage, nebst Verschärfung im Wiederholungsfall, aber nicht über das Doppelte der ersten Strafe. Entschädigung, Ehrenerklärung und Genugtuung an den Beleidigten kann das Gericht ebenfalls beschließen. Als Kläger kann auch der Kleine Rat auftreten, wenn es sich um die oben erwähnten Regierungen und Beamten, sowie um Verletzung der Religion und Sittlichkeit handelt. Eine Revision dieses recht altertümelnden Gesetzes wurde von den Standesbehörden im Jahre 1884 angestrebt, der betreffende Entwurf erfuhr aber die Ablehnung durch das Volk

mit gegen 500 Stimmen Mehrheit und so „ziert“ dieses Geistesprodukt des Großen Rates von 1839 auch heute noch die kantonale Gesetzessammlung. Glücklicherweise besitzt es mehr papiernen als praktischen Wert, indem seine Anwendung mit Recht nur in ganz seltenen Fällen erfolgt.

Zum Kapitel der Strafgesetzgebung ist noch das *Streikgesetz* von 1908 und das im gleichen Jahr erlassene *Gesetz über den bedingten Straferlaß* zu erwähnen, sowie auch das im Jahr 1891 erlassene Gesetz über die *Revision von Strafurteilen* zugunsten des Verurteilten und zuungunsten des Freigesprochenen. Auf diese Gesetze im einzelnen hier einzutreten, würde zu weit führen.

Schluss folgt.

† Dr. Fortunat Zyndel.

1882—1917.

Von Prof. Dr. August Buxtorf, Basel.

Anmerkung des Herausgebers. Wir glauben eine Pflicht der Pietät zu erfüllen gegenüber einem jungen Freunde und einstigen Schüler, einem getreuen, vielversprechenden Sohne unserer bündnerischen Heimat, wenn wir sein von liebevoller Hand geschriebenes schönes Lebensbild einem größeren Kreise bündnerischer Leser zugänglich machen. Es erschien zuerst in der Beilage „Nekrolog“ zu den Verhandlungen der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft von 1917 und wird in unserm Blatt abgedruckt mit der freundlichen Erlaubnis des Herrn Prof. Dr. Hans Schinz in Zürich und des Verfassers, denen wir für ihr Entgegenkommen auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aussprechen.

Es war in den ersten Tagen des März 1917, als in Basel die telegraphische Nachricht aus London eintraf, Dr. Fortunat Zyndel sei am 25. Februar bei der Torpedierung der „Laconia“ sehr wahrscheinlich ums Leben gekommen. Wohl hofften Angehörige und Freunde, die Botschaft möchte sich als irrig erweisen und der Vermißte durch irgend eine Verkettung glücklicher Umstände doch noch gerettet worden sein. Allein die Tage und Wochen gingen dahin, mehr und mehr schwand alle Hoffnung, schließlich wurde das Furchtbare zur Gewißheit. — Heute erfordert es eine schwere Pflicht, dem uns so jäh entrissenen, vielversprechenden jungen Forscher ein letztes Wort des Gedenkens zu widmen.